

Wohnungshygiene und Tuberkulosegesetz

Autor(en): **Wirz, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **5 (1930)**

Heft 12

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-100582>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5. Dieses ständige Komitee soll auch die beiden Organisationen hinsichtlich der Mittel beraten, die eine etwaige Doppellarbeit bei Vorbereitung von Enqueten, Publikationen usw. verhindern sollen.

4. Als erster Schritt der praktischen Zusammenarbeit werden beide Organisationen darauf hingewiesen, dass es äusserst wünschenswert ist, dass die von ihnen für 1931 in Berlin geplanten Kongresse in dieselbe Woche gelegt werden und die offizielle Eröffnung und der offizielle Empfang für beide Kongresse gemeinsam stattfinden.

Ausserdem ist es wünschenswert, dass über die zur Erörterung gestellten Kongressthema im voraus eine Vereinbarung zwischen den beiden Organisationen getroffen wird. Die Aussprache ergab, dass für die Durchführung dieses

Vorschlages keine praktische Schwierigkeit vorhanden ist.

5. Es wird ferner empfohlen, dass die Mitglieder einer jeden Organisation das Recht haben sollen, gegen Zahlung eines ermässigten Zusatzbeitrages auch an dem anderen Kongress teilzunehmen.

Diese Vorschläge sind nunmehr sowohl vom Vorstand des Verbandes für Wohnungswesen, wie auch von dem Exekutivkomitee der Federation gutgeheissen worden. Es ist zu begrüssen, dass auf diese Weise der Weg zur Verständigung geebnet ist, der hoffentlich nicht nur zu einem friedlichen Zusammenwirken bei der Vorbereitung und Durchführung der beiden internationalen Kongresse in Berlin 1931 führen wird, sondern zu einer dauernden, freundschaftlichen internationalen Zusammenarbeit auf den beiden so verwandten Gebieten des Wohnungswesens und des Städtebaus.

Wohnungshygiene und Tuberkulosegesetz

Der kürzlich verstorbene Dr. Kaeser, gewesener Chefarzt der bernischen Heilstätte in Heiligenschwendi, schrieb in einem der letzten Jahresberichte: «Die Ursache der Tuberkulose war bei den Kranken in 100 Fällen ungenügende oder unrichtige Nahrung, in 141 Fällen schlechte Wohnungsverhältnisse, in 146 Fällen staubiger Beruf, in 127 Fällen Ueberanstrengung und in 42 Fällen Nacharbeit, in 52 Fällen sitzende Haltung und Lebensweise». Diese Zahlen sagen mehr als ein ganzes Buch. In 141 Fällen schlechte Wohnungsverhältnisse! Das beweist untrüglich genug, dass die Tuberkulose eine Wohnungskrankheit ist, trotzdem der Arzt Dr. Hoppeler im Nationalrat sich gegen diese Tatsache wandte und erklärte, es handle sich hier nur um ein Schlagwort und nichts weiteres. Denn jedesmal da, wo ungenügende Wohnung vorhanden sei, seien auch andere ungenügende Faktoren mit dabei. Wo ein Kind in einer ungenügenden Wohnung lebe, habe es oft auch ungenügend zu essen, sei ungenügend bekleidet und sei sonst noch alles mögliche ungenügend. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig, aber deswegen bleibt doch die Tatsache bestehen, dass sonnenarme, finstere, feuchte, schmutzige, schlecht lüftbare Wohnräume die Entstehung von Tuberkulose begünstigen, da sie die Widerstandskraft der Bewohner herabsetzen und je mehr Leute in solchen Wohnräumen zu leben gezwungen sind, desto grösser ist die Uebertragungsmöglichkeit und Ausbreitungsgefahr auf ihre übrigen Bewohner, wenn ein Insasse an Tuberkulose leidet.

Deshalb schrieb denn auch das eidgenössische Gesundheitsamt, welches das Tuberkulosegesetz vorbereitete, in seiner Botschaft zum Gesetz: «Verschont die Seuche auch keine Klasse der menschlichen Gesellschaft, so befällt sie doch vornehmlich die Bevölkerungsschichten, die in mangelhaften wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnissen leben und in engen, überfüllten und schattigen Räumen wohnen, wo die Ansteckungsgelegenheiten viel häufiger sind und der Bazillus günstige Bedingungen zu seiner Vermehrung vorfindet. Soll demnach die Tuberkuloseverhütung Erfolg haben, so müssen die Existenzbedingungen der arbeitenden Klassen verbessert, ungesunde Quartiere assaniert und die dumpfen, schmutzigen Behausungen beseitigt werden, welche in einigen unserer grossen Städte immer noch bestehen. Luft und Licht sollen zu allen Wohnungen Zutritt haben — bemerkt doch Michelet richtig, von allen Pflanzen bedürfe die menschliche der Sonne am meisten — und alle Bevölkerungsklassen der Errungenschaften der Hygiene teilhaftig werden. Wir begeben uns damit freilich, über den Rahmen der Tuberkuloseverhütung hinaus, in das weite Tätigkeitsgebiet der sozialen Hygiene; es ist das aber nicht zu umgehen, indem bloss die enge Zusammenarbeit der beiderseitigen Bestrebungen das ersehnte Ziel, die Ausrottung der Tuberkulose, erreichen dürfte».

Und bei der Besprechung der einzelnen Gesetzesartikel führte das Gesundheitsamt aus:

«Auf dem Gebiete der Tuberkuloseverhütung verdient noch ein weiterer Punkt Beachtung: die Wohnungs-

frage. Es schien uns, ein Tuberkulosegesetz dürfe an derselben nicht vorbeigehen, weshalb wir im Entwurf eine Bestimmung aufgenommen haben, die die Behörden ermächtigt, unter gewissen Bedingungen einzuschreiten und die Benützung ungesunder Wohnungen zu verbieten. Es handelt sich hier um eine Materie, die bis jetzt vollständig der kantonalen Gesetzgebung unterstellt war, aber es scheint uns trotzdem nicht, dass durch den Art. 11 die Befugnisse der Kantone beeinträchtigt werden. Der Artikel formuliert nur eine allgemeine Richtlinie, einen Grundsatz, den die Kantone in der Art und Weise und in dem Ausmasse, wie sie es für gut finden, anwenden werden. Wir glauben auch nicht, dass der Bund, wenn er die Aufmerksamkeit der Kantonsbehörden auf die Notwendigkeit von Massnahmen dieser Art hinlenkt und deren Verwirklichung durch Beiträge fördert, über den Rahmen seiner Aufgaben und seiner Rechte hinausgeht. Anfangs freilich wird man sich auf das Allernötigste beschränken müssen, um so mehr, als die Kosten nicht unerheblich sein dürften. Unseres Erachtens sollte sich aber unsere Gesetzgebung, die auf diesem Gebiete noch recht mangelhaft ist, mit der Zeit entwickeln, da die Anforderungen der Wohnungshygiene zu den wichtigsten und dringlichsten der Sozialhygiene überhaupt gehören».

Auch die schweizerische Sanitätsdirektoren-Konferenz betonte in ihrer Eingabe an die Bundesversammlung, dass die Tuberkulose eine Wohnungskrankheit sei, und fuhr fort, dass es sinnlos sei, Tuberkulose in kostspieligen Sanatorien zu behandeln und sie dann gebessert wieder in dumpfen Räumen wohnen zu lassen, in denen sie ganz sicher wieder in kurzer Zeit krank werden. Die Sanitätsdirektoren-Konferenz verlangte deshalb, dass der Bund den Kantonen vorschreiben solle, dass sie hygienisch unzulängliche Wohnungen verbieten müssen und nicht nur können, wie es im entsprechenden Artikel des Gesetzentwurfs hiess. Dieser Artikel lautete ursprünglich:

«Art. 11. Die Kantone stellen zur Bekämpfung der Tuberkulose Vorschriften über die Wohnungshygiene auf. Sie können:

a) das Bewohnen und Benützen von Räumen, die von der zuständigen Behörde als tuberkulosefördernd erklärt worden sind, verbieten;

b) an die bauliche Umänderung solcher Räume dem Eigentümer, sofern ihm die Uebernahme der Kosten hierfür billigerweise nicht zugemutet werden kann, Beiträge bewilligen».

Leider strich der Ständerat, der bei der Beratung des Gesetzes die Priorität hatte, den Absatz b dieses Artikels und lehnte zudem einen Zusatzantrag des sozialistischen Ratsmitgliedes Burklin ab, der die Kantone ermächtigen sollte, den Gesellschaften, die für eine Verbesserung der Wohnstätten durch Errichtung hygienischer und billiger Wohnungen für die wenig bemittelten Volkskreise kämpfen, Darlehen zweiter Hypothek zu einem herabgesetzten Zinsfuss zu gewähren. Schliesslich stimmte auch der Nationalrat nach einer langen Diskussion der vom Ständerat beschlosse-

nen Streichung der Beiträge an Hauseigentümer zu und lehnte ebenfalls den Zusatzantrag ab. In der Diskussion traten mit grosser Wärme für die Beibehaltung des Absatzes b ein die Sozialisten Dr. Welti (Rheinfelden), Blaser (Bern), Eugster (Herisau), Killer (Aarau), Sigg (Zürich) und Schmid (Oberentfelden). Doch überwogen die geltend gemachten finanziellen Bedenken. Es wurde behauptet, dass es niemand möglich sei, die finanzielle Tragweite einer solchen Bestimmung auch nur einigermaßen abzuschätzen, und damit war das Schicksal des Absatzes b besiegelt. Uebrig blieb die Bestimmung, dass die Kantone zur Bekämpfung der Tuberkulose Vorschriften über die Wohnungshygiene aufzustellen haben. In der Vollziehungsverordnung zum Gesetz lautet der Art. 42:

«In Ausführung von Art. 11 des Gesetzes, veranstalten die Kantone Wohnungsinspektionen mit Bezug auf die Tuberkulose.

Die zuständigen Stellen haben alle Wohnungen, welche die Verbreitung der Tuberkulose begünstigen können, der Behörde zu melden.

Auf Antrag der inspizierenden Organe können die zuständigen Behörden das Bewohnen der Räume, die der Verbreitung der Tuberkulose Vorschub leisten, untersagen oder die notwendigen Verbesserungen vorschreiben, die vor einer neuen Benützung vorzunehmen sind. Subventionsberechtigt sind indessen nur die Kosten der Wohnungsinspektion selbst.

Damit in der Durchführung dieser Vorschriften eine gewisse Einheitlichkeit erreicht werde, hat sich die kantonale Sanitätsdirektoren-Konferenz auf gewisse hygienische Mindestforderungen geeinigt, bei deren Nichterfüllung eine Wohnung als tuberkulosefördernd anzusehen ist. Es ist klar, dass lokale Verhältnisse bei der Beurteilung eine grosse Rolle spielen, und sehr oft machen die finanziellen Konsequenzen den schönsten Sanierungsplan illusorisch. Nach den Vorschlägen der Sanitätsdirektoren-Konferenz sollen in die Kontrolle alle Gebäude und Gebäudeteile einbezogen werden, welche zu dauerndem Aufenthalt für Menschen als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume dienen. Diese Räume sollen hinreichend Licht und Luft direkt aus dem Freien erhalten. Feuchte Wohnungen sollen nicht geduldet, sogenannte Kellerwohnungen direkt verboten werden. Da aber die Sanierung solcher Wohnungen Geld kostet, wird es als Pflicht des Staates resp. der Gemeinde erachtet, mitzuhelfen. In vielen Fällen wird es zweckmässig sein, wenn der Staat alte, verlotterte Gebäude, deren Reparatur sich nicht mehr lohnt, erwirbt und niederreisst. Grosszügige Verbesserungen werden im weiteren erreicht durch Sanierung ganzer Stadtteile durch Abbruch und Neubau, wie sie verschiedene Städte der Schweiz und des Auslandes durchführten. Als wünschbar erachtet es die Sanitätsdirektoren-Konferenz, dass die Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes möglichst viele Kantone zum Erlass eines kantonalen Wohnungsgesetzes veranlassen und an möglichst vielen Orten einer systematischen Wohnungsinspektion rufen würden. Die Kontrollorgane haben dabei überall da Nachschau zu halten, wo der Art der Liegenschaft nach unhygienische Wohnungen zu vermuten sind. Bei allen Wohnungsinspektionen soll aber in erster Linie beratend und fürsorglich vorgegangen und ein polizeilicher Charakter der Massnahmen nach Möglichkeit vermieden werden. Werden die Möglichkeiten, die das Tuberkulosegesetz auf dem Gebiet der Wohnungshygiene bietet, voll ausgenützt, so ist zu hoffen, dass trotz der Streichung des Absatzes b des Art. 11 des Gesetzes davon eine mächtige Förderung der Gesundheit unseres Volkes ausgehe.

Alfred Wirz.

Genossenschaftliches

Deutschland. Die Rolle der Genossenschaften im Wohnungsbau des Jahres 1929. Aus der seit kurzem veröffentlichten Statistik des Wohnungsbaues in Deutschland während des Jahres 1929 geht hervor, dass diese Tätigkeit sich langsam weiter entwickelt, und dass der Woh-

nungsbau des Jahres 1929 um 2½% im Vergleich zum Wohnungsbau des Vorjahres gestiegen ist.

Die Statistik erlaubt auch, die verhältnismässige Bedeutung der verschiedenen Bauherren festzustellen.

Unter den Bauherren stehen die Privatleute immer noch im Vordergrund, doch haben sie an Bedeutung weiter eingebüsst. 1927 bauten sie 60,5%, 1928 noch 59,6% aller Wohnungen, 1929 nur noch 55,5%. Dem relativen Rückgang an der Gesamtzahl der Wohnungen entspricht diesmal auch ein absoluter.

Aehnlich wie um die Privatleute steht es um die Behörden, doch hält sich der Rückgang der an sich geringen Bedeutung dieser Bauherren in entsprechenden Grenzen. Er sank von 11,8% auf 10,4% und auf 9,6% während des Jahres 1927, 1928 und 1929.

Die Einbussen kamen in beiden Fällen dem Genossenschaftsbau zugute. Die Genossenschaften bauten im Jahre 1929 109,121 Wohnungen, d. h. 18,500 mehr als im Jahre 1928 und konnten ihren Anteil am gesamten Wohnungsbau damit von 30 auf 34,9% steigern. Die Bedeutung der Genossenschaften als Bauherrn tritt bei dem Vergleich mit dem Jahre 1927 noch deutlicher hervor: Im Jahre 1927 hatte sie sich mit 27,9% an der Bautätigkeit beteiligt.

In den Orten der verschiedenen Grössenklassen ergeben sich beträchtliche Abweichungen von diesem Reichsdurchschnitt. So beträgt der Anteil der Genossenschaften auf dem flachen Lande nur 9,4%, in den Grosstädten dagegen 52,5%, während die Privatleute auf dem Lande 85,9% erreichten, in den Grosstädten dagegen auf 40,3% zurückgingen.

Zu erwähnen ist jedoch, dass der Wohnungsbau nur in den Gross- und Mittelstädten fortgeschritten ist, während er in den kleineren Gemeinden zurückging.

Vereinigte Staaten von Amerika. — Der Erfolg der Brennstoffbezugsgenossenschaften. Ende vorigen Jahres erschienen in den «Genossenschaftlichen Mitteilungen» des Internationalen Arbeitsamtes Angaben über die während der letzten Jahre in den Vereinigten Staaten von Amerika entstandenen Brennstoffbezugsgenossenschaften.

Den uns kürzlich von dem Amt für Arbeitsstatistik der Regierungsstelle für Arbeitsfragen (Vereinigte Staaten) zugegangenen Mitteilungen ist nun zu entnehmen, dass diese Organisationen ausnahmslos gedeihen.

Ende 1929 zählte man 198 derartige Genossenschaften, von denen das Amt für Arbeitsstatistik Kenntnis hatte, und von diesen verfügte es bei 146 über eingehendere Zahlen (1925 : 10).

Diese 146 Genossenschaften zählten insgesamt 55.315 Mitglieder, ein Gesellschaftskapital von Dollar 1.182.214 und Reserven in Höhe von Dollar 604.940. Der Jahresabsatz belief sich auf Dollar 10.782.049, aus denen sich ein Reingewinn von Dollar 1.526.791, somit von mehr als 10% des Verkaufserlöses, ergab.

Im Jahre 1929 empfingen die Mitglieder an Rückvergütung und Verzinsung ihrer Kapitalanteile eine Summe von Dollar 746.624, welche ihren Geschäftersparnissen während des Jahres entsprach. Für die vier Jahre von 1926 bis 1929 beliefen sich diese Ersparnisse auf Dollar 1.685.465.

Die grössten Genossenschaften finden sich in Illinois, wo die Mitgliederzahl durchschnittlich 848 beträgt. In Iowa, Minnesota, Neumexiko und Süddakota beträgt sie mehr als 500. 70% der Genossenschaften hatten weniger als 500, zehn dagegen 1000 oder mehr Mitglieder.

Bei 62 Vereinen, welche Angaben über ihre Geschäftskosten erstatteten, beliefen sich diese durchschnittlich auf 15,2% des Verkaufserlöses.

Allgemein ist es bei diesen Genossenschaften üblich, eine Rückvergütung zu verteilen, sobald die Geschäftslage dies rechtfertigt. In allen Staaten, ausser Illinois, hält man fast ausschliesslich an dem Grundsatz «ein Mann, eine Stimme» fest. Abstimmung durch Stellvertreter ist mehr verbreitet als Abstimmung nach Geschäftsanteilen. 98 Genossenschaften gewähren Kredit, einige von ihnen allerdings nur in beschränktem Umfange. 18 Genossenschaften geben überhaupt keinen Kredit, die übrigen erstatteten in dieser Hinsicht keine Angaben.